



STADT WERNE

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Teil A Begründung

STAND: 10.01.2016

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
1 Planungsanlass	3
2 Planungsinstrument „Sachlicher Teilflächennutzungsplan“	4
3 Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Vorrangflächen	5
4 Aufstellungsverfahren	5
5 Planungsrechtliche Vorgaben	6
5.1 Landesentwicklungsplan	6
5.2 Regionalplan	7
5.3 Flächennutzungsplan	7
5.4 Landschaftsplan	8
6 Methodik zur Festlegung von Konzentrationszonen	8
6.1 Harte Tabukriterien	10
6.2 Weiche Tabukriterien	10
6.3 Abwägung der Potenzialflächen	11
6.4 Schaffung von substanziellem Raum	14
7 Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“	16
7.1 West I	16
7.2 Mitte I	17
7.3 Ost I (östlicher Teil)	18
7.4 Ost II (westlicher Teil)	19
7.5 Ost III	20
8 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“	20
9 Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange	22
9.1 Artenschutz	22
9.2 Denkmalschutz	23
9.3 Richtfunk	23
9.4 Flugsicherheit	23
9.5 Altlasten und Kampfmittel	23
9.6 Emissionen	24
9.7 Wald	24
9.8 Erschließung	25
9.9 Archäologie	25
10 Zusammenfassung	26
Anlagen	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FNP	Flächennutzungsplan
GH	Gesamthöhe
ha	Hektar
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LG	Landschaftsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
m/s	Meter pro Sekunde
NN	Normalnull
OVG	Oberverwaltungsgericht
RD	Rotordurchmesser
WEA	Windenergieanlage

1 Planungsanlass

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich die Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima- und Umweltpolitik gewandelt. Die regenerativen, d.h. erneuerbaren Energien, zu denen auch die Windenergie gehört, sollen gefördert und verstärkt genutzt werden. Derzeit erzeugen Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen rund vier Prozent des hier verbrauchten Stroms. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Anteil auf 15 % im Jahr 2020 zu erhöhen und erwartet von den Regionen und Kommunen deshalb, eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung zu eröffnen.

Der politische Wille zur Umsetzung dieser neuen Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima- und Umweltpolitik soll u.a. durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne umgesetzt werden. Dies soll unter angemessener Einstellung öffentlicher und privater Belange – insbesondere Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz sowie Nachbarschutz – erfolgen.

Der Bundesgesetzgeber hat 1997 eine eigenständige Privilegierung für WEA in § 35 BauGB eingeführt. Privilegierung bedeutet, dass WEA grundsätzlich bauplanungsrechtlich im Außenbereich bevorzugt zulässig sind. Um die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu lenken, bietet § 35 (3) Satz 3 BauGB eine Rechtsgrundlage für die Steuerung von WEA durch Regional- oder Flächennutzungspläne, mit der WEA auf ausgewiesene Konzentrationszonen beschränkt werden können (sog. Ausschlusswirkung). Durch die Steuerung sollen WEA im Interesse einer umweltverträglichen Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen gebündelt und zugleich in anderen Bereichen ausgeschlossen werden. Dies soll insbesondere im Sinne der gebotenen Optimierung der Nutzung der Windenergie, der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für bestehende Wohnnutzungen und der Belange von Natur und Landschaft erfolgen.

Die Stadt Werne hat in ihrem Flächennutzungsplan im Jahr 2004 zwei Konzentrationszonen für WEA ausgewiesen. Die Anlagenhöhe innerhalb der Konzentrationszonen ist auf maximal 100 m über dem natürlichen Gelände, gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers, beschränkt. In beiden Konzentrationszonen sind bis heute keine WEA gebaut worden.

Im Stadtgebiet Werne befinden sich zurzeit vier genehmigte WEA (Knappweg, Wesseler Straße, Höltingweg, Horster Straße); alle im nordöstlichen Stadtgebiet, keine in einer der im Jahr 2004 ausgewiesenen Konzentrationszone. Drei Anlagen haben eine raumwirksame Bedeutung (Gesamthöhe 83 m/99,6 m/100 m, Leistung 600 kw/600 kw/800 kw), eine Anlage ist eine sogenannte Kleinwindenergieanlage (Gesamthöhe < 40 m, Leistung 88 kw). Die Bestandsanlagen sind gemessen am heutigen Maßstab (Gesamthöhe 150 m/200 m, Leistung 2 MW/3 MW) kleinere (Gesamthöhe max. 100 m) und leistungsschwächere (Leistung < 1 MW) WEA. Die genehmigten Anlagen sind in Ihrem Bestand zu sichern. Zusätzlich ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben der Ersatz alter WEA durch neue WEA mit einem höheren Wirkungsgrad (Repowering) im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.

Darüber hinaus liegen für das Stadtgebiet Anfragen zur Windenergienutzung (Voranfragen zur Standortuntersuchung) für zehn Bereiche, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, vor; zwei davon im Bereich einer im Jahr 2004 ausgewiesenen Konzentrationszone, eine im Bereich einer Bestandsanlage.

2 Planungsinstrument „Sachlicher Teilflächennutzungsplan“

Die Stadt Werne stellt einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nach § 5 (2b) BauGB auf, der sich inhaltlich auf Regelungen zur Windenergienutzung beschränkt. Im Ergebnis der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen werden im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB dargestellt. Die Ausweisung einer Konzentrationszone tritt neben die inhaltlich unberührte Grundnutzung. Neben der Bündelung von WEA innerhalb der Konzentrationszonen soll damit verbunden der Ausschluss von WEA an anderer Stelle außerhalb nach § 35 (3) Satz 3 BauGB erfolgen. Nur so kann einer unerwünschten ungeordneten Belegung des Landschaftsraumes mit WEA wirksam begegnet werden. Die Ausschlusswirkung umfasst nur die raumbedeutsamen Anlagen über 50 m Gesamthöhe, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Kleinere Anlagen sind außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen somit nicht ausgeschlossen.

Ausgenommen von dieser Ausschlusswirkung sind außerdem die Standorte der drei Bestandsanlagen am Knappweg, und Höltingweg sowie an der Horster Straße. An diesen Standorten stehen dem Austausch der alten WEA durch neuere, moderne WEA (Repowering), die neben höherem Ertrag auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind, keine öffentlichen Belange entgegen, die sich aus der Darstellung von Konzentrationszonen an anderer Stelle ergeben. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Austausches (i. S. v. Repowering) bleibt jedoch ausdrücklich einem Bebauungsplan bzw. der Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten.

Die Bündelung der Windenergienutzung in Konzentrationszonen soll an Standorten erfolgen, an denen möglichst geringe zusätzliche Belastungen zu erwarten sind. Hierzu zählen insbesondere Standorte an vorhandenen Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) sowie im Bereich von vorhandenen Konzentrationszonen und Einzelanlagen. Mit der Bündelung soll die Windenergienutzung über die vorhandenen Konzentrationszonen und Einzelanlagenstandorte hinaus sowohl quantitativ (mehr Fläche, mehr Standorte) als auch qualitativ (ohne Höhenbeschränkung) weiter ausgebaut werden können.

Durch den mit der Bündelung verbundenen Ausschluss von neuen WEA im übrigen Außenbereich der Stadt Werne sollen die weniger belasteten Bereiche des Stadtgebietes vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die spezielle, fast flächendeckend netzartige Siedlungsstruktur mit Einzelwohnnutzung im Außenbereich, die bei einem Mindeststandard für Schutzzonen bereits einen Flächenanteil von fast 80 % des Stadtgebietes einnimmt. Darüber hinaus gilt dies für den Landschaftsschutz (Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft überwiegend im Westen und Norden des Stadtgebietes) und den Artenschutz (insbesondere von Offenlandarten mit besonderen Schwerpunkt vorkommen überwiegend im Osten und Norden des Stadtgebietes) sowie für den Schutz des Waldes (überwiegend standortgerechte, auch großflächige Laubwälder, daneben Mischwälder und vereinzelt kleinflächige Nadelholzforste) im waldarmen Stadtgebiet (nur knapp über 15 % Waldanteil). Zudem ist der Wald (insbesondere Cappenberger Wälder) mit besonderen Schutzfunktionen großflächig (Natura 2000, Naturschutz) und kleinflächig (Naturwaldzellen, Saatgutbestände) belegt.

Der Geltungsbereich eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 (2b) BauGB bezieht sich ausdrücklich nur auf den Außenbereich. Gemäß Definition können sachliche Teilflächennutzungspläne nur für Zwecke des § 35 (3) Satz 3 BauGB, mithin also nur für Außenbereichsvorhaben aufgestellt werden. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu werten sind, werden mit Ausnahme der

gewerblichen Bauflächen und der Sonderbauflächen durch den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht berührt. Mit Wirksamwerden des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ vollständig und abschließend behandelt. Die bisherigen FNP-Änderungen mit Darstellungen zur Windenergienutzung werden damit überlagert.

Teil der Begründung zum Teilflächennutzungsplan ist gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Umweltbericht (Teil B). In dem Umweltbericht werden nach der Anlage zum Baugesetzbuch die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt ausschließlich eine fachliche Erfassung und Bewertung der Umweltbelange. Die Bewertung dieser Belange im Rahmen der baurechtlichen Prüfung bleiben davon unberührt.

3 Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Vorrangflächen

Der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird der ‚Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne‘ zugrunde gelegt. Der Fachbeitrag umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebiets, die Gewerbegebiete und Sonderbauflächen und ermittelt Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für die Windenergienutzung. Die wichtigsten Änderungen des am 4. November 2015 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen verabschiedeten neuen Windenergie-Erlasses werden in den zugrunde liegenden Planunterlagen berücksichtigt.

Die Erarbeitung erfolgte durch das Büro FL Freese Landschaftsarchitektur – Landschaftsarchitekt Andreas Freese, Dorsten, in Form einer Arbeitsgemeinschaft mit SOLvent GmbH - Planungsbüro für regenerative Energien – Johannes Waterkamp, Kamen, im Auftrag der Stadt Werne. Der Bericht mit Stand Dezember 2015 zur gesamtträumlichen Potenzialflächenanalyse ist Teil A des Fachbeitrags. Der Anhang mit den Karten und Berechnungsergebnissen zu Schallimmissionen und Schattenwurf ist im Teil B des Fachbeitrags.

4 Aufstellungsverfahren

Der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst.

Am 01.04.2014 führte die Stadtverwaltung eine erste Bürgerinformationsveranstaltung durch, in der die vorläufigen Untersuchungsergebnisse aus dem ‚Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Vorrangflächen‘ vorgestellt und diskutiert worden sind.

Im Rahmen der informellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 30.06.2014 bis zum 15.08.2014 weitergehende Informationen eingeholt, um eine sachgerechte Auswahl der Potenzialflächen treffen zu können. In diesem Zeitraum sind 43 Stellungnahmen eingegangen, von denen 18 Schreiben Anregungen und Bedenken beinhalteten. Im Anschluss wurde mit Vertretern der lokalen Naturschutzverbände, des Kreises Unna und der Bezirksregierung Arnsberg bei Abstimmungsterminen für jede Potenzialfläche einzeln disku-

tiert, bewertet und gewichtet, ob eine Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung mit den Belangen des Artenschutzes sowie anderen Umweltbelangen gegeben ist.

Am 02.12.2014 hat der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr beschlossen, die Potenzialflächen West I, Ost I (östlicher Teil), Ost II (westlicher Teil) und Ost III in das förmliche Verfahren einzubringen. Bei den Potenzialflächen West II, Mitte II, Ost I (westlicher Teil) und Ost II (östlicher Teil) haben die Erkenntnisse des informellen Beteiligungsverfahrens zu einem derart hohen Konfliktpotenzial mit den Belangen des Arten- und Landschaftsschutzes geführt, dass eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bei der Potenzialfläche Mitte I waren noch weitergehende artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich. Mittlerweile herrscht Klarheit, dass diese Potenzialfläche von der Höheren Landschaftsbehörde mitgetragen wird, wenn sich bei vertiefenden Untersuchungen (Artenschutzprüfung Stufe II) auf Genehmigungsebene herausstellt, dass die artenschutzrechtliche Problematik bewältigt werden kann.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden wurde im Zeitraum vom 12.08.2015 bis zum 14.09.2015 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind 34 Stellungnahmen eingegangen, von denen 17 Schreiben Anregungen und Bedenken beinhalten. Am 05.11.2015 wurde eine zweite Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt, in der die Untersuchungsergebnisse aus dem Fachbeitrag vorgestellt und diskutiert worden sind.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und des neuen Windenergieerlasses wurden die Planunterlagen vom 10.12.2015 bis 22.01.2016 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum sind 40 Stellungnahmen von Behörden eingegangen, von denen 24 Schreiben Anregungen und Bedenken beinhalten. Aus der Öffentlichkeit gingen sieben Stellungnahmen ein. Hier wurden insbesondere die Themen Artenschutz, Landschaftsschutz und die optisch bedrängende Wirkung vorgetragen. Keiner der aufgeführten Aspekte steht der Planung grundsätzlich entgegen.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Landesentwicklungsplan

Der gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 1995 (LEP NRW) trifft folgende Festlegungen zu erneuerbaren Energien: „Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden.“ (LEP NRW 1995, D.II.2.2.1)

„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern und zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund von Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als „Bereiche für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“ (LEP NRW 1995, D.II.2.2.4)

Dass die Nutzung der Windenergie Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen ist, wird auch weiterhin im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Entwurf, Stand: 22.09.2015) als landesplanerisches Ziel ausgedrückt: Dies wird in den Zielen „3-1 Ziel 32 Kulturlandschaft-

ten“, „7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“, „7.4-6 Überschwemmungsgebiete“, „10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“, „10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“, sowie in den Grundsätzen „10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie“, „10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“ und „10.2-3 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering“ deutlich.

Die Ziele des derzeit neu in Aufstellung befindlichen LEP NRW sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die planerische Abwägung nachgeordneter Planungen einzustellen (siehe auch Windenergie-Erlass 2015, Kap. 3.1).

5.2 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren. Das Stadtgebiet Werne liegt im aktuell wirksamen Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg im Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm). Der Regionalplan enthält zwei Übersichtskarten zu Kommunen, die Darstellungen von Konzentrationszonen für WEA aufgenommen haben. Der Regionalplan enthält keine weiteren, speziellen oder zeichnerischen Vorgaben zur Nutzung der Windenergie bzw. zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Am 21.10.2009 ist die Zuständigkeit für die Regionalplanung des Kreises Unna und der kreisfreien Städte Dortmund und Hamm an den Regionalverband Ruhr (RVR) in Essen übergegangen. Der aktuell in der Neuaufstellung befindliche Regionalplan Ruhr wird auch Vorgaben zur Nutzung der Windenergie enthalten.

Nördlich an die Stadt Werne grenzen die Kommunen Nordkirchen und Ascheberg an, die im Geltungsbereich des Regionalplans der Bezirksregierung Münsterland liegen.

5.3 Flächennutzungsplan

Der bauliche Außenbereich der Stadt Werne hat in ihrem Flächennutzungsplan im Jahr 2004 zwei Konzentrationszonen für WEA ausgewiesen (siehe Plan 1.0 „Vorgaben / Restriktionen“). Die Anlagenhöhe innerhalb der Konzentrationszonen ist auf maximal 100 m über dem natürlichen Gelände, gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers, beschränkt. Es handelt sich um eine Konzentrationszone im nordwestlichen Stadtgebiet im Bereich Ehringhausen östlich der Cappenger Straße mit einer Fläche von ca. 8,5 ha und eine im nordöstlichen Stadtgebiet im Bereich Wessel östlich der Herberner Straße mit einer Fläche von ca. 13,7 ha. In beiden Konzentrationszonen sind bis heute keine WEA gebaut worden. Grundlage für die Ausweisung und Darstellung dieser Konzentrationszonen war eine flächendeckende Untersuchung des Stadtgebiets im Jahr 2002.

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Jahr 2004 wurde durch den Planvorbehalt aus § 35 (3) S. 3 BauGB dem übrigen Außenbereich der Stadt Werne ein öffentlicher Belang aufgestellt, der der Privilegierung von Vorhaben zur Windenergienutzung entgegensteht. Um einer weitergehenden Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, ohne die Steuerungswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB aufzugeben, ist die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erforderlich.

5.4 Landschaftsplan

Das Stadtgebiet Werne liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 Werne – Bergkamen des Kreises Unna. Für weite Teile des Stadtgebiets (Lippeaue, Cappenberg-Wälder) erfolgt die Darstellung des Entwicklungsziels „Erhaltung“. Das östliche Stadtgebiet ist überwiegend mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ belegt.

Außerhalb des Siedlungsbereichs ist das Stadtgebiet neben den großflächigen Naturschutzgebieten N12 „Wälder bei Cappenberg“ und N13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ und dem kleineren N11 „Düsbecke“ fast vollständig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Der Landschaftsplan ist bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zu beachten. Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG NRW rechtlich festgesetzt und beinhalten regelmäßig Bauverbote, sodass der Landschaftsschutz grundsätzlich als ein hartes Tabukriterium eingestuft wird, dessen Wirksamkeit durch den Träger der Landschaftsplanung (Kreis Unna) bestimmt wird.

Da die Landschaftsschutzgebiete nahezu den gesamten Außenbereich umfassen, die auf den Außenbereich verwiesene Windenergienutzung jedoch darauf angewiesen ist, auch Flächen in Landschaftsschutzgebieten in Anspruch zu nehmen, können Ausnahmetatbestände von der Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt werden oder die Untere Landschaftsbehörde stellt eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Aussicht. Der neue Windenergieerlass führt zum Thema Landschaftsschutz in Kap. 8.2.2.5 aus, dass die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Abwägung eine Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht darstellt. Bei der Prüfung der Errichtung von Windenergieanlagen ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten kann erteilt werden (siehe auch Umweltbericht Kap. 2.1.4).

Im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens ist der Kreis Unna als Untere Landschaftsbehörde beteiligt worden, mit dem Ergebnis, dass die betroffenen Landschaftsschutzgebiete nicht per se als harte Tabukriterien anzusetzen sind, sondern eine Überplanung von Landschaftsschutzgebieten im Einzelfall möglich ist (vgl. Kapitel 5.3. Abwägung der Potenzialflächen).

Suchräume, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen und zu denen keine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Aussicht gestellt wird, wurden im weiteren Verfahren nicht als Konzentrationszonen dargestellt. Mit Schreiben vom 20.01.2016 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna für die Konzentrationszonen jeweils eine Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Kreis Unna Nr. 2 „Raum Werne – Bergkamen“ in Aussicht gestellt.

6 Methodik zur Festlegung von Konzentrationszonen

Wenngleich der aktuell wirksame Regionalplan keine Vorranggebiete für die Windenergie enthält, können auf kommunaler Ebene sogenannte Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Ausweisung derartiger Konzentrationszonen schließt die Errichtung von WEA außerhalb dieser Zonen aus (Ausschlusswirkung). Die Festlegung von Konzentrationszonen ist für Werne insbesondere aus städtebaulichen Gründen erforder-

derlich, da Werne aufgrund der netzartigen Siedlungsstrukturen einen hohen Zersiedlungsgrad aufweist. Die Wohnbebauung im Außenbereich soll auf diesem Weg geschützt werden.

Eine wirksame Konzentrationszonenplanung basiert auf einem schlüssigen Planungskonzept für das gesamte Stadtgebiet, das in der Begründung und in weiteren Planunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert ist. Zentraler Bestandteil dieser Planung ist der ‚Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Vorrangflächen‘ (siehe auch Fachbeitrag).

Da mit einer Konzentrationszonenplanung die gesetzliche Privilegierung von WEA eingeschränkt wird, hat die Rechtsprechung ihre feststehenden Grundsätze etabliert und sich auf eine spezielle, schrittweise Methodik mit klar definierten Kriterien fokussiert. Das Bundesverwaltungsgericht fordert für die planerische Steuerung der Windenergienutzung i. V. m. der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten (BVerwG, 13.12.2012 Az 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Zunächst sind diejenigen Flächen auszuschließen, in denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch unter Berücksichtigung von Ausnahmemöglichkeiten oder Auflagen ungeeignet ist (sog. harte Tabuzonen). In einem zweiten Schritt kann der Planungsträger weitere Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen) (siehe auch Fachbeitrag Kap. 2.3).

Nach dem pauschalen Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleiben Potenzialflächen, die für die Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen. Sie sollen in einem dritten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen der planerischen Abwägung unterzogen werden, wobei die Belange, die für und gegen die Nutzung der jeweiligen Fläche sprechen, gegeneinander zu gewichten sind. In einem vierten Arbeitsschritt ist zu prüfen, ob die ausgewählten Konzentrationszonen ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Feste zahlenmäßige Richtwerte in der Form, dass ab einem bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder ab einer gewissen Zahl von möglichen WEA für die Windenergie genügend Raum gegeben ist, hat die Rechtsprechung nicht erarbeitet – sie stellt stets auf eine umfassende Bewertung des Einzelfalls ab und betont, dass dabei nicht nur rein quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“- Windenergieanlage als Auslöser verschiedener Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher bezüglich der Anlagenhöhe Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche WEA mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Werne errichtet werden sollen.

Der Anteil der errichteten WEA-Anlagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen, die eine kleinere WEA-Gesamthöhe als 150 m haben, lag im Jahr 2012 bei 56 %. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m. Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW. Im Jahr 2013 lag der Anteil von neu gebauten Windkraftanlagen < 2 MW unter 4 %. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 2,5 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen im Mittel 103 bis 106 dB(A) Emissionen, je nach Betriebsart (C. Enders: „Windenergienutzung in Deutschland – Stand 31.12.2013, DEWI-Magazin Nr. 44, S. 10). Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige

technische Entwicklungen wird als Referenzanlage somit eine WEA mit 140 m Gesamthöhe angenommen.

6.1 Harte Tabukriterien

Harte Tabukriterien bilden die Gebiete ab, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und damit einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen sind, z.B. Siedlungen, Straßen, Fernleitungen oder Naturschutzgebiete.

Die Einstufung der harten Tabuzonen ist rechtlich zwingend. Die konkreten Abstandsangaben ergeben sich aus den bindenden Vorgaben oder Verboten, die nicht zur Disposition des Planungsträgers gestellt werden können. Durch den mit der Bündelung verbundenen Ausschluss von neuen Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Stadt Werne sollen die weniger belasteten Bereiche des Stadtgebietes vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden.

In diesem Zusammenhang sei bereits auf die spezielle, fast flächendeckend netzartige Siedlungsstruktur mit Einzelwohnnutzung im Außenbereich hingewiesen, die bei einem Mindeststandard für Schutzzonen bereits einen Flächenanteil von fast 80 % des Stadtgebietes einnimmt. Darüber hinaus gilt dies für den Landschaftsschutz (Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft überwiegend im Westen und Norden des Stadtgebietes) und den Artenschutz (insbesondere von Offenlandarten mit besonderen Schwerpunkt vorkommen überwiegend im Osten und Norden des Stadtgebietes) sowie für den Schutz des Waldes (überwiegend standortgerechte, auch großflächige Laubwälder, daneben Mischwälder und vereinzelt kleinflächige Nadelholzforste) im waldarmen Stadtgebiet (nur knapp über 15 % Waldanteil). Zudem ist der Wald (insbesondere Cappenberger Wälder) mit besonderen Schutzfunktionen großflächig (Natura 2000, Naturschutz) und kleinflächig (Naturwaldzellen, Saatgutbestände) belegt (siehe auch Umweltbericht Kap. 1.1.1).

Die der Tabuflächenanalyse zugrunde gelegten „harten“ Tabukriterien sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Das Ergebnis der gesamträumlich einheitlichen Anwendung der „harten“ Tabukriterien für das Stadtgebiet Werne ist im Plan 2.1. „Harte und weiche Tabukriterien“ und im Fachbeitrag in Kap. 2.2 tabellarisch dargestellt.

6.2 Weiche Tabukriterien

Weiche Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zugänglich sind. Auf diese Weise können Gebietsteile, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, aus städtebaulichen Überlegungen außer Betracht gelassen werden.

Der Plangeber schließt diese Flächen nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus. Zur Dokumentation des planerischen Willens ist eine städtebauliche Rechtfertigung über die Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen zwingend erforderlich. Der Abwägungsspielraum ergibt sich aus der Verpflichtung, die Nutzung der Windenergie nicht durch überzogene Kriterien zu verhindern.

Die der Tabuflächenanalyse zugrunde gelegten „weichen“ Tabukriterien sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Das Ergebnis der gesamträumlich einheitlichen Anwendung der „weichen“ Tabukriterien für das Stadtgebiet Werne ist im Plan 2.1. „Harte und weiche Tabukriterien“ und im Fachbeitrag in Kap. 2.3 tabellarisch dargestellt.

6.3 Abwägung der Potenzialflächen

Die nach dem pauschalen Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen (siehe Pläne 2.2.1 „Suchräume mit Potenzialflächen“ und 2.2.2 „Potenzialflächen“) werden einzeln der planerischen Abwägung unterzogen, wobei die Belange, die für und gegen die Nutzung der jeweiligen Fläche mit WEA sprechen gegeneinander zu gewichten sind. Der Planungsträger ist nicht verpflichtet, alle Bereiche, die sich für WEA eignen, als Konzentrationszonen auszuweisen, ebenso müssen nicht zwangsläufig die am besten für WEA geeigneten Bereiche ausgewählt werden, wenn gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung auf diesen Flächen sprechen (BVerwG 4 15.01, OVG Münster 8 A 2672/03, EZBK Rn 124a zu § 35 BauGB).

Alle Tabukriterien sind für das Stadtgebiet Werne pauschal einheitlich angewendet worden. Die Auswahl harter Tabukriterien und der Umfang weicher Tabukriterien ist im Laufe des bisherigen Aufstellungsverfahrens intensiv beraten worden. Kriterien, die nicht flächendeckend einheitlich angewendet werden können und/oder nicht allein der Abwägungsentscheidung der Stadt Werne obliegen, werden gesondert als weitere öffentliche Belange berücksichtigt. Hierzu gehören der Landschaftsschutz und der Artenschutz. Es wurde für jede Potenzialfläche in einer Einzelfallbewertung geprüft, ob innerhalb der Landschaftsschutzgebiete die Windenergienutzung möglich ist oder ob der Schutzzweck gefährdet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein die Landschaftsschutzgebiete bereits einen Großteil des Stadtgebiets in Anspruch nehmen, so dass die Stadt Werne deutlich weniger Potenzialflächen aufweist als ähnlich strukturierte Nachbarkommunen.

An der Einzelfallbewertung hat sich der Kreis Unna als Untere Landschaftsbehörde im informellen Beteiligungsverfahren beteiligt und hat Entscheidungen getroffen, für welche Flächen die Befreiungs- oder Ausnahmenvoraussetzungen gegeben bzw. nicht gegeben sind. Suchräume, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen und zu denen keine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Aussicht gestellt werden konnten, wurden im weiteren Verfahren nicht als Potenzialflächen dargestellt (siehe auch Umweltbericht Kap. 2.1.4).

Im Hinblick auf den Artenschutz sind für die Potenzialflächen und deren Suchräume eine Artenerfassung, die der Qualifizierung der Artenschutzprüfung Stufe I entspricht, und die Vorbereitung der Artenschutzprüfung Stufe II (Art-für-Art-Betrachtung) durchgeführt worden (vgl. Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen, FL Freese/SOLvent, November 2015). Neben dem Kreis Unna als Untere Naturschutzbehörde haben auch Vertreter des örtlichen Naturschutzes die Potenzialflächen in einer Einzelfallbewertung geprüft und Empfehlungen abgegeben, für welche Flächen die Windenergienutzung infrage kommen kann bzw. auszuschließen ist.

Für alle Suchräume wurde eine umfängliche Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt. Dabei wurden neben der Abfrage beim LANUV auch die Ergebnisse der Standortuntersuchungen 2013 und 2014 sowie die Hinweise der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna sowie die Kiebitz-Kartierungen des Kreises Unna berücksichtigt. Die vorgelegten Unterlagen einschließlich der Untersuchungsmethodik wurden, wie die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat

51 im Schreiben vom 10.09.2015 bestätigt, in mehreren Besprechungen mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) bei der Bezirksregierung und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) beim Kreis Unna und auch den Naturschutzverbänden intensiv abgestimmt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass unter Beachtung einer bestimmten Vorgehensweise für die Zone Mitte I davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dies bezieht sich auf die Ebene des Teil-Flächennutzungsplans und die Ausweisung von Konzentrationszonen. Hingewiesen sei darauf, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Urteil vom 21. April 2015) artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshinweise entgegenstehen werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung in umfänglicher Weise geschehen. Weitergehende Untersuchungen sind daher für den Teil-Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) ist auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchzuführen. Dabei sind dann die erforderlichen weitergehenden Untersuchungen durchzuführen. Wichtig ist der Hinweis an die Zulassungsebene, dass CEF-Maßnahmen, die sich aus der ASP II ergeben, vor Beginn des Baues von Windkraftanlagen umgesetzt und wirksam sein müssen.

Für die Konzentrationszone Mitte I zeichnet sich bereits bei der ASP Stufe I ab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht überwunden werden können. Dennoch soll hier mit vertiefenden Untersuchungen (Stufe II) auf der Genehmigungsebene versucht werden, die artenschutzrechtliche Problematik zu bewältigen. In den Gutachten wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Nutzung der Fläche für Windkraftanlagen nicht zulässig ist, wenn die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und nicht bewältigt werden können. In diesem Fall wäre die im FNP dargestellte WKA-Zone nicht umsetzbar. Für die Zone Mitte I wird auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine detaillierte ASP II erarbeitet. Es ist zu prüfen, ob neben der Art-für-Art-Prüfung auch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich ist. Sämtliche Prüfprotokolle der ASP II sind mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) abzustimmen.

Die Abwägung von Immissionsvorsorgeabständen zur Wohnbebauung ist ebenfalls durchgeführt worden. Nach gängiger Rechtsprechung kann von einer optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen unterhalb des Zweifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) ausgegangen werden, ab dem Dreifachen der Gesamthöhe ist diese eher nicht gegeben. Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur im Außenbereich des Stadtgebiets wird der Immissionsvorsorgeabstand für bewohnte Gebiete nicht über 300 m ausgedehnt. Größere Vorsorgeabstände würden zu einer erheblichen Reduzierung des für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Raums führen.

Die im Zuge der informellen und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Informationen sind bereits in die Planung eingeflossen und haben zu einer Veränderung der Gesamteinschätzung zum Konfliktpotenzial der einzelnen Potenzialflächen geführt. Im Ergebnis sind die Potenzialflächen West II, Mitte II, Ost I (westlicher Teil) und Ost II (östlicher Teil) für die weiteren Planungen ausgeschlossen worden. Für die Potenzialflächen West I, Ost I, Ost II und Ost III wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt. Der Plan 3.2. „Konfliktprognose“ stellt die Ergebnisse der Konfliktprognose für alle Potenzialflächen dar.

Es folgt eine Zusammenfassung der Beweggründe, die zum Ausschluss der Potenzialflächen West II, Mitte II, Ost I (westlicher Teil) und Ost II (östlicher Teil) im informellen Beteiligungsverfahren geführt haben. Eine ausführliche Erläuterung mit Betrachtung aller Schutzgüter ist dem ‚Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen‘ zu entnehmen.

Potenzialfläche West II

Bei der Potenzialfläche West II ergeben sich aus den Planungsvorgaben insgesamt mäßige bis starke Einschränkungen, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft „Schloss Nordkirchen und Funnebach“ sowie der Bedeutung der Potenzialfläche für den Artenschutz resultieren. Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Landschaftsbild/ Kulturlandschaft und Tiere ausschlaggebend sind. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans wird von der Unteren Landschaftsbehörde nicht in Aussicht gestellt und es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte nicht bewältigt werden können. Darüber hinaus liegt die Potenzialfläche in einem Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG einer Flugsicherungsanlage, für den die Deutsche Flugsicherung (DFS) empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Daher wurde die Potenzialfläche West II ausgeschlossen.

Potenzialfläche Mitte II

Für die Potenzialfläche Mitte II ergeben sich aus den Planungsvorgaben insgesamt mäßige bis starke Einschränkungen. Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial ab, wobei insbesondere das Schutzgut Tiere ausschlaggebend ist. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes wird nicht in Aussicht gestellt und es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte nicht bewältigt werden können. Daher wurde die Potenzialfläche Mitte II ausgeschlossen.

Potenzialfläche Ost I (westlicher Teil)

Für die Potenzialfläche Ost I (westlicher Teil) ergeben sich aus den Planungsvorgaben mäßige bis starke Einschränkungen. Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein mäßiges bis hohes Konfliktpotenzial ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Kultur und Sachgüter sowie Tiere zu einem höheren Konfliktpotenzial tendieren. Stärkere Auswirkungen sind für die angrenzenden Kulturlandschaftsbereiche „Raum Buldern-Lüdinghausen“ zu erwarten. Für die westliche Teilfläche an der Horne wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes nicht in Aussicht gestellt und es ist nicht davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können. Daher wurde die Potenzialfläche Ost I (westlicher Teil) ausgeschlossen.

Potenzialfläche Ost II (östlicher Teil)

Für die Potenzialfläche Ost II (östlicher Teil) ergeben sich aus den Planungsvorgaben insgesamt mäßige bis starke Einschränkungen. Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt

ein hohes Konfliktpotenzial ab, wobei die Schutzgüter Tiere (Hauptvorkommen des Kiebitz) sowie Kultur- und Sachgüter (Kulturlandschaftsbereich „Kiebitzheide“) ausschlaggebend sind. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes wird nicht in Aussicht gestellt und es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte nicht bewältigt werden können. Daher wurde die Potenzialfläche Ost II (östlicher Teil) ausgeschlossen.

6.4 Schaffung von substanziellem Raum

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ verfolgt die Stadt Werne das Ziel, die Windenergienutzung auf bestimmte Bereiche im Stadtgebiet zu konzentrieren. Damit schränkt sie die Möglichkeiten ein, WEA im Außenbereich zu errichten. Dabei hat der Planungsträger zu prüfen, ob er mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum gegeben hat. Feste zahlenmäßige Richtwerte in der Form, dass ab einem bestimmten Flächenanteil am Stadtgebiet oder ab einer gewissen Zahl von möglichen WEA für die Windenergie genügend Raum gegeben ist, hat die Rechtsprechung nicht erarbeitet. Sie stellt stets auf eine umfassende Bewertung des Einzelfalls ab und betont, dass dabei nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind.

Eine Mindestanzahl an WEA pro Konzentrationszone und somit eine Mindestflächengröße pro Zone ist rechtlich nicht gefordert, sofern der Windenergie im Stadtgebiet insgesamt genug Raum gegeben wird. Es sind also auch Konzentrationszonen zulässig, in denen voraussichtlich nur zwei oder drei Anlagen aufgestellt werden können.

Die im Rahmen des ‚Fachbeitrages zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen‘ zugrunde gelegten weichen Tabukriterien, insbesondere die Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich, sind überaus zurückhaltend gewählt worden. Abgesehen von wenigen Einzelstandorten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine weiteren größeren Standorte infrage kommen.

Die Aufhebung von Höhenbegrenzungen (der alten Wind-Konzentrationszonen) erfolgt aufgrund schlechter Windhöflichkeit und stellt eine Erweiterung des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie dar. Im neuen Windenergie-Erlass wird den Gemeinden ausdrücklich empfohlen die Höhenbegrenzung aufzuheben, um kein Hemmnis für mögliche Repowering-Vorhaben darzustellen. Sie kann daher parallel zu einer Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen behandelt werden.

Das Stadtgebiet Werne mit rd. 30.000 Einwohnern und einer Gesamtfläche von rd. 7.600 ha, zeichnet sich im Hinblick auf die Nutzungsstruktur im Vergleich zu einer typischen kleinen Mittelstadt (gemäß IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: Dez. 2014) durch einen überdurchschnittlichen Anteil (rd. 4.600 ha, rd. 60 %) an Landwirtschaftsfläche (typ. kl. Mittelstadt = rd. 50 %, NRW = rd. 50 %, Reg. Bez. Arnsberg = rd. 35 %, Kreis Unna = rd. 55 %) und einen unterdurchschnittlichen Anteil (rd. 1.300 ha, rd. 15 %) an Waldfläche (typ. kl. Mittelstadt = rd. 25 %, NRW = rd. 25 %, Reg. Bez. Arnsberg = rd. 40 %, Kreis Unna = rd. 10 %) aus. Die Stadt Werne ist damit eine waldarme Kommune in einem noch waldärmeren Landkreis.

Nach Abzug der Flächen, die im Stadtgebiet Werne mit „harten“ Tabukriterien belegt sind (rd. 2.200 ha), verbleibt eine Fläche von rd. 5.400 ha (rd. 71 %), die in etwa der gesamten Landwirtschafts- und Waldfläche (rd. 5.900 ha) entspricht. Nach Abzug der Flächen, die im Stadtgebiet Werne zum Schutz (Mindeststandard) der Siedlung/Wohnbebauung mit „weichen“ Tabukrite-

rien belegt sind (rd. 4.400 ha), verbleibt eine Fläche von rd. 1.000 ha (rd. 13 %), die etwa der gesamten Siedlungsfläche (rd. 1.000 ha) entspricht.

Als Anhaltswert für den substanziellen Raum für die Windenergienutzung wird in der Rechtsprechung (vgl. Urteil des OVG NRW (Münster) vom 22.09.2015 mit Bezug auf Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011) ein Wert von 10 % der Fläche benannt, die sich nach Abzug der Flächen ergibt, die im Stadtgebiet mit „harten“ Tabukriterien belegt sind. In dem Urteil des OVG NRW (Münster) vom 22.09.2015 wird im gleichen Absatz zudem ausgeführt, dass die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von WEA insbesondere durch Siedlungsgebiete eingeschränkt werden. Je besiedelter ein Gemeindegebiet ist, desto geringere Möglichkeiten ergeben sich dort für die Windenergienutzung.

Dies ist im Stadtgebiet Werne der Fall. Die besondere Struktur des Stadtgebietes mit einem dichten, fast flächigen Netz einzelner oder Gruppen bildender Wohnbebauung/Bebauung mit Wohnnutzung im Außenbereich führt in Verbindung mit den Schutzabständen (Mindeststandard von 300 m) dazu, dass auf weiteren 4.400 ha die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht möglich sind. Damit sind allein durch den gebotenen Schutz der Siedlung/Wohnbebauung fast 80 % des Stadtgebietes für eine Windenergienutzung nicht zugänglich. Es verbleibt eine Fläche von rd. 1.000 ha, die im Stadtgebiet Werne die Grundlage (Flächenkulisse) für eine Ableitung des substanziellen Raumes für die Windenergienutzung bildet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich fast ein Viertel der Flächen der Flächenkulisse von rd. 1.000 ha aus isolierten Kleinflächen (< 5 ha) und Kleinstflächen (< 1 ha) zusammensetzt, die sich nicht für die Ausweisung einer Konzentrationszone für WEA und in vielen Fällen auch nicht für die Errichtung einer Einzelanlage eignen. Der hohe Anteil an Klein-/ Kleinstflächen resultiert ebenfalls aus der bereits o. a. besonderen Struktur des Stadtgebietes mit einem dichten, fast flächigen Netz einzelner oder Gruppen bildender Wohnbebauung/Bebauung mit Wohnnutzung im Außenbereich.

Die in der Phase II ermittelten Potenzialflächen in einer Größenordnung von insgesamt rd. 270 ha entsprechen einem Anteil von rd. 27 % der Flächen, die nicht mit „harten“ Tabukriterien und nicht mit „weichen“ Tabukriterien zum Schutz der Siedlung/Wohnbebauung belegt sind.

Aus der Phase III ergeben sich fünf Potenzialflächen für eine weitere Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie:

- West I – Ehringhausen östlich Cappenberger Straße (Potenzialflächen rd. 32,4 ha einschließlich Konzentrationszone 8,5 ha)
- Mitte I – Bahnstrecke Lünen-Werne-Münster nördlich Höltingweg (Potenzialflächen rd. 44,6 ha)
- Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße (Potenzialflächen rd. 31,1 ha)
- Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (Potenzialflächen rd. 13,0 ha)
- Ost III – Wessel östlich Herberner Straße (Potenzialflächen rd. 9,7 ha in Konzentrationszone mit 13,7 ha)

In der Summe ergeben sich damit Potenzialflächen in einer Größenordnung von rd. 130,7 ha (rd. 13 % der Flächen, die nicht mit „harten“ Tabukriterien und „weichen“ Tabukriterien zum Schutz der Siedlung/Wohnbebauung belegt sind). Dieser Wert liegt unter dem Zielwert von 150 ha (2 % Flächenkulisse gemäß LEP-Entwurf) jedoch an der oberen Grenze der Spannbreite von 80 ha bis 130 ha (gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW).

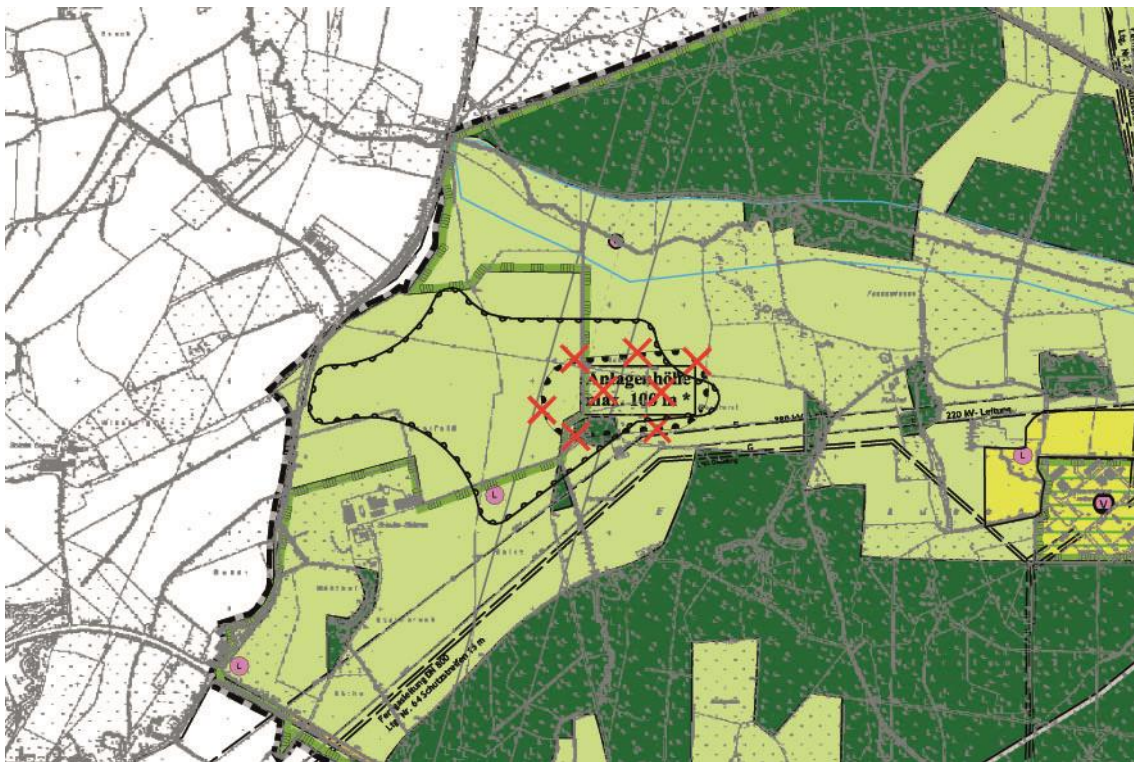
Vor diesem Hintergrund wird hier festgestellt, dass mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Werne auf den ermittelten Potenzialflächen der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet substantieller Raum geboten wird.

7 Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

Aus den für das Stadtgebiet Werne festgelegten Kriterien der Potenzialflächenanalyse resultieren fünf Konzentrationszonen, die im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Blatt I und Blatt II) dargestellt sind.

Der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan sind Hinweise beigefügt, die im Umweltbericht (vgl. S. 5 f.) ausführlich erläutert sind. Im Teilflächennutzungsplan (Blatt II) sind die für die jeweiligen Konzentrationszonen zu treffenden Hinweise einzeln aufgeführt.

7.1 West I



Die Konzentrationszone West I liegt am nordwestlichen Rand der Stadt Werne und umfasst eine Fläche von rd. 32,4 ha. Sie umfasst eine ausgewiesene Konzentrationszone für WEA mit einer Fläche von rd. 8,5 ha, die mit der Ausweisung der neuen Konzentrationszonen aufgehoben werden soll.

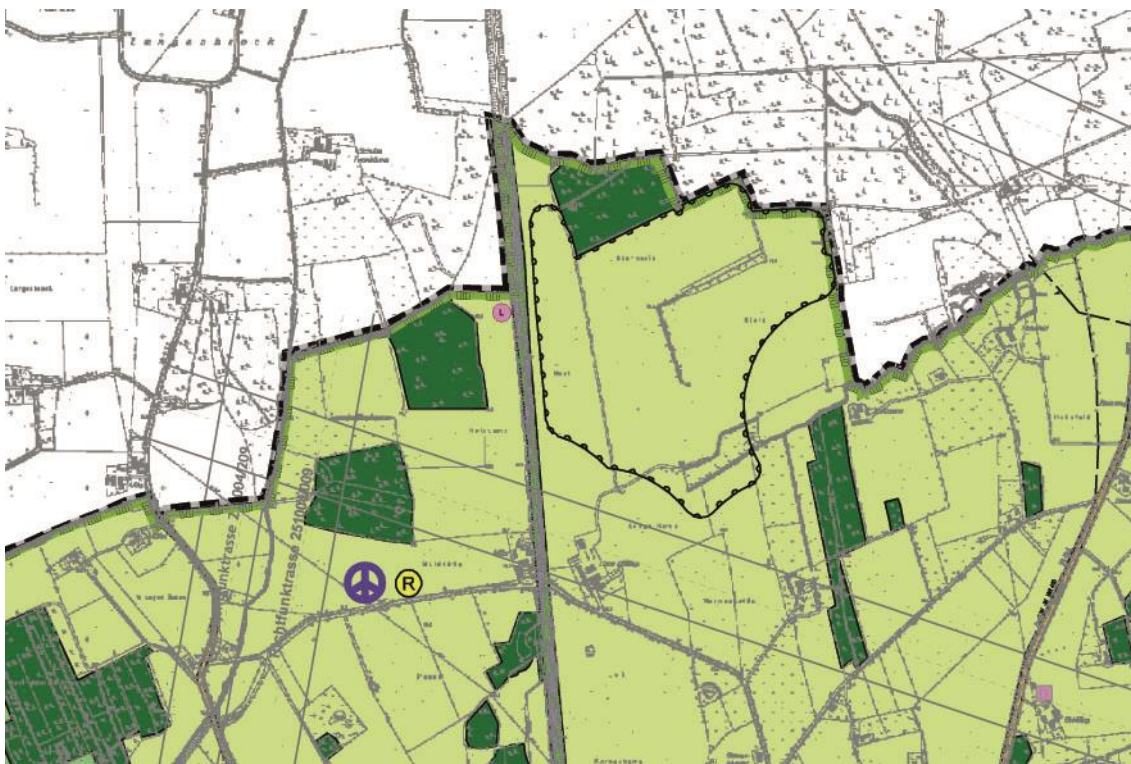
Das Gelände erreicht eine Höhe von ca. 75 m über NN. Südlich des Bereichs liegt der Cappenberg Wald. Das Zentrum der Stadt Werne liegt ca. 5,5 km südöstlich. In den höheren Lagen des betrachteten Bereiches werden Windgeschwindigkeiten von 6,0 m/s in 100 m Höhe erreicht.

Der Bereich ist aufgrund des Windpotenzials als geeignet für die Nutzung durch WEA zu bezeichnen.

Die Konzentrationszone wird landwirtschaftlich genutzt und liegt südöstlich des Schutzgebietes „Funneae“ (mind. 150 m Abstand) und nördlich der Schutzgebiete „Cappenberger Wälder“ (mind. 700 m Abstand). Im Süden verläuft eine Hochspannungsfreileitung.

Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze sowie die nördlich verlaufende Funne (mind. 150 m Abstand) geprägt, die von einem schmalen Uferstaudensaum mit Röhricht und einzelnen Ufergehölzen sowie schmalen Grünlandflächen begleitet wird. Die Wälder der Umgebung zeichnen sich durch teilweise altholzreiche Buchen- und Eichenbestände sowie Roteichen- und Nadelholzforste aus (siehe auch Umweltbericht Kap. 1.1.1).

7.2 Mitte I



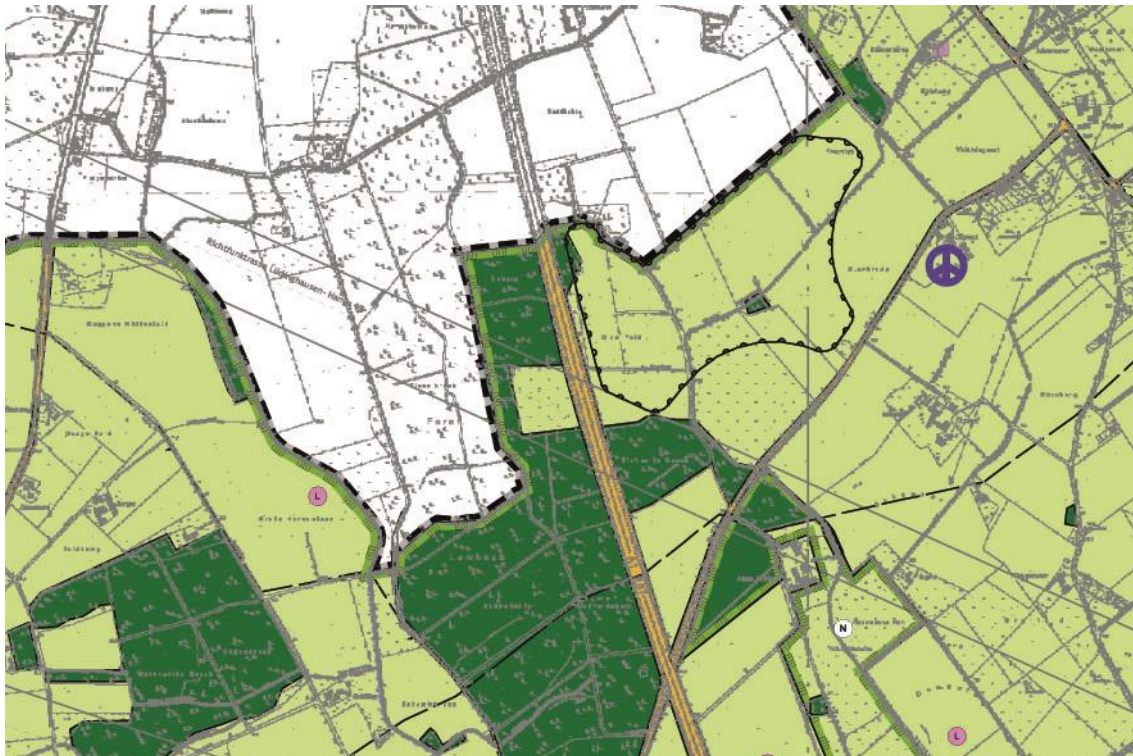
Die Konzentrationszone Mitte I mit einer Größe von rd. 44,6 ha liegt im Norden der Stadt Werne unmittelbar östlich der im Einschnitt verlaufenden Bahnstrecke Lünen-Werne-Münster. An die Fläche grenzen im Norden Wald (altholzreicher Eichen-Hainbuchen-Wald, lichter Eichenbestand und Fichtenforst) und im Süden die Niederung eines Nebengewässers der Horne an, die weiter östlich verläuft. Im Osten befindet sich eine naturnahe Teichanlage, die von einem dichten Ufergehölz umgeben ist (siehe auch Umweltbericht Kap. 1.1.2).

Hier werden Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,2 m/s in 100 m Höhe erreicht. Das vorhandene Windpotenzial lässt diesen Bereich für die Nutzung durch WEA als geeignet erscheinen.

Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt. Im Südwesten befindet sich eine bereits vorhandene WEA.

Ob die artenschutzrechtlichen Sachverhalte tatsächlich bewältigt werden können, muss noch weitergehend geprüft werden (s. Kapitel 6.3).

7.3 Ost I (östlicher Teil)

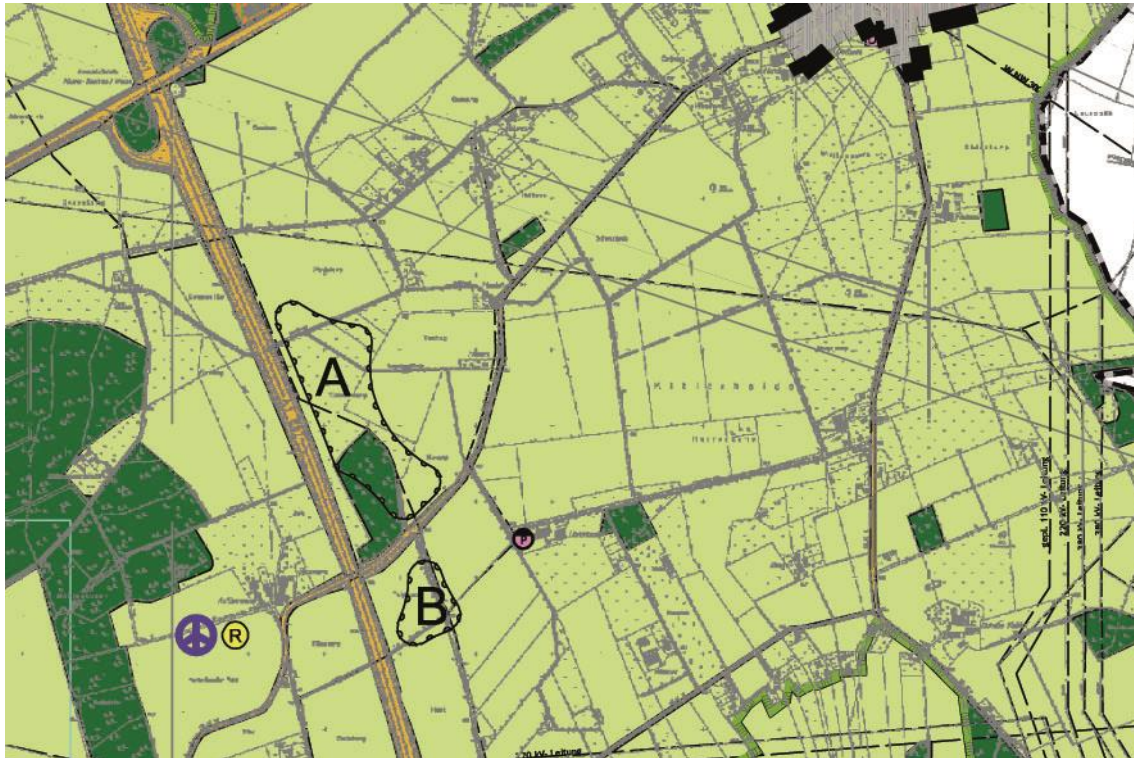


Die Konzentrationszone Ost I umfasst eine Fläche mit einer Größe von rd. 31,1 ha. Der Bereich liegt im Nordosten der Stadt Werne an der Schnittstelle der Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4212 „Drensteinfurt“. Die Windverhältnisse sind mit Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,2 m/s in 100 m Höhe als gut zu bezeichnen. Das vorhandene Windpotenzial lässt diesen Bereich für die Nutzung durch WEA als geeignet erscheinen.

Die Konzentrationszone liegt nördlich des NSG „Düsbecke“ mit einem Abstand von mind. 300 m. Östlich befindet sich eine vorhandene Klein-WEA. Durch die Konzentrationszone verläuft die Düsbecke mit einem Nebengewässer (Geimbecke). Auf der Fläche befindet sich eine Kiebitzbrutfläche (Biologische Station Kreis Unna) und östlich unmittelbar angrenzend eine Vertragsnaturschutzfläche.

Die Düsbecke, die von einem schmalen Uferstaudensaum und Ufergehölzgruppen/-streifen begleitet wird, fließt nach Süden zum NSG gleichen Namens. Das NSG zeichnet sich aus durch den Bachlauf mit seinen Saumstrukturen, den begleitenden Grünlandflächen und Feuchtbrachen mit Kleingewässern sowie den Gehölz- und Waldbeständen (Eichen, Buchen, Hainbuchen, Weiden, Erlen, Eschen). Der Raum wird darüber hinaus durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt (siehe auch Umweltbericht Kap. 1.1.3).

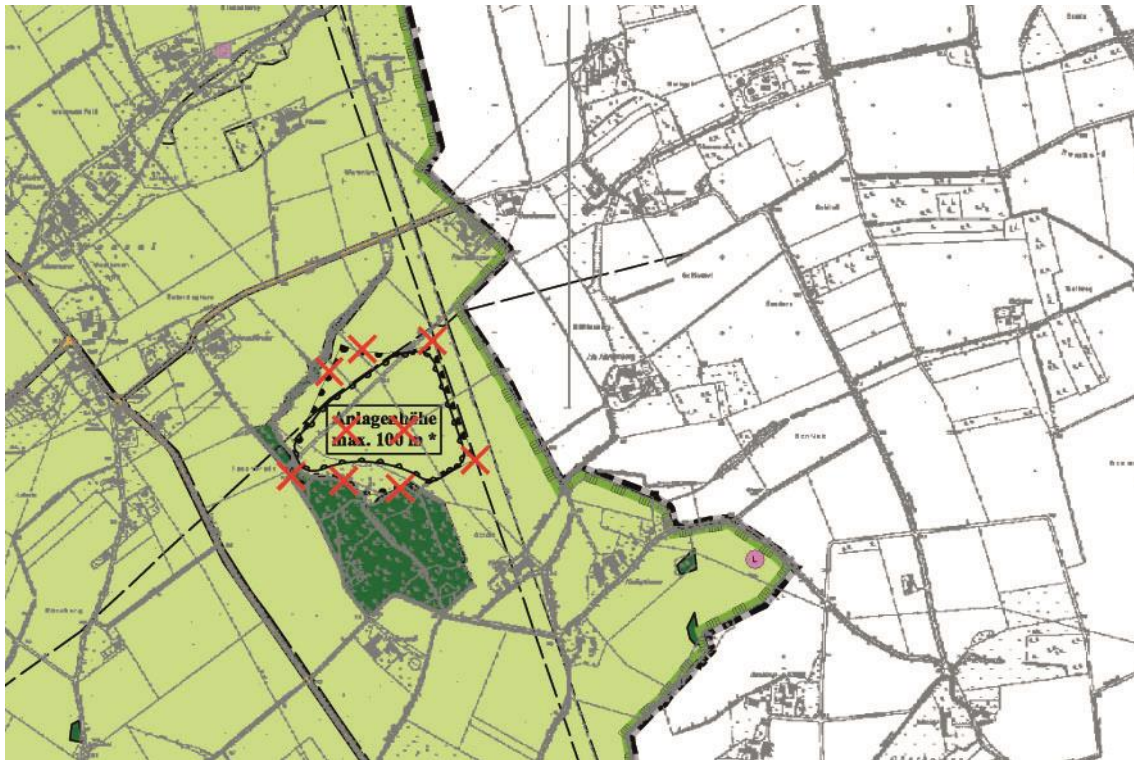
7.4 Ost II (westlicher Teil)



Die Konzentrationszone Ost II (westlicher Teil) liegt im Bereich der BAB A1, östlich der Stadt Werne, ca. 4 km von Stadtzentrum entfernt und umfasst eine Fläche mit einer Größe von rd. 13,0 ha, die sich aus zwei Teilflächen (Teilfläche A mit rd. 10,4 ha und Teilfläche B mit rd. 2,5 ha) zusammensetzt. Die Ortslage Stockum liegt südlich, die Ortslage Horst nordöstlich dieses Bereichs. Im Norden verläuft die L 518 Nordlippestraße. Die Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe erreichen bis zu 6,1 m/s. Das vorhandene Windpotenzial lässt diesen Bereich für die Nutzung durch WEA als geeignet erscheinen.

Die Konzentrationszone wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Von Ost nach West verläuft der Nordbach, der nach Unterquerung der Autobahn weiter im Westen in die Horne mündet. Im Norden wird die Fläche durch eine Hochspannungsfreileitung begrenzt. Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze sowie die Autobahn geprägt. Weiter im Westen, jenseits der Autobahn, befindet sich das Waldgebiet Halloh aus vornehmlich mittelalten Eichen-Hainbuchenwäldern. Hier befindet sich auch eine vorhandene WEA (siehe auch Umweltbericht Kap. 1.1.4).

7.5 Ost III



Die Konzentrationszone Ost III liegt nordöstlich der Stadt Werne, ca. 7 km von Stadtzentrum entfernt und umfasst eine Fläche von rd. 9,7 ha. Die Ortslage Wessel liegt westlich dieses Bereichs. Die Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe erreichen bis zu 6,2 m/s. Das vorhandene Windpotenzial lässt diesen Bereich für die Nutzung durch WEA als geeignet erscheinen.

Die Konzentrationszone Ost III umfasst eine ausgewiesene Konzentrationszone für WEA mit Höhenbeschränkung (max. 100 m) mit einer Fläche von rd. 13,7 ha, die mit der Ausweisung der neuen Konzentrationszone aufgehoben wird. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen südöstlich der gestreuten Bauernschaft Wessel östlich der L 844 Herberner Straße.

Im Süden verläuft die Nordbecke. Im Westen werden die Flächen durch die Werenbrokbecke, die in die Nordbecke mündet, begrenzt. Nach Süden schließt sich unmittelbar ein kleinerer Waldbestand mit Bach-Eschenauwald, Eschen- und Eichen-Mischbeständen, Hybridpappeln und Fichten an. Im Süden befinden sich ein Fischteich und ein Damwildgehege. Im Osten werden die Flächen durch eine Hochspannungsfreileitung begrenzt. Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt (siehe auch Umweltbericht Kap. 1.1.5).

8 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Stadt Werne das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Stadt Werne die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten bewusst ein. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen (BVerwG, Urteil vom 17.12.2012, Az. 4 C 15.01). Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.

Für den Nachweis, ob damit substanziell Raum belassen wurde, gibt es bis heute kein allgemeingültiges Maß bzw. kein allgemein verbindliches Modell. Diese Frage ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beantworten. Gemäß dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 ist diese Entscheidung allein den Tatsachengerichten vorbehalten (Az. 2 D 46/12.NE). Die Stadt Werne kann daher lediglich Indizien zusammentragen, die annehmen lassen, dass diese Entscheidung bei der jetzt vorgesehenen Planung positiv ausfällt.

Die typische Struktur der Region ist durch einen hohen Anteil von Außenbereichsbebauung geprägt und kann daher z.B. im Vergleich zum Paderborner Land deutlich weniger zusammenhängend siedlungsfreie Fläche aufweisen. Die fünf dargestellten Konzentrationszonen West (rd. 32,3 ha), Mitte (rd. 44,6 ha), Ost I (rd. 30,4 ha), Ost II (rd. 13 ha) und Ost III (rd. 10,8 ha) umfassen gemeinsam 131,1 ha. Dies entspricht bei rund 7.608 ha Gemeindegebietsfläche 1,72 % der Gesamtfläche.

Die im Rahmen der Potenzialanalyse zugrunde gelegten weichen Tabukriterien, insbesondere die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen, sind so gewählt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass im Gemeindegebiet, von wenigen Einzelstandorten einmal abgesehen, keine weiteren größeren zusammenhängenden Flächen faktisch genutzt werden können. Das Gemeindegebiet bietet keine größeren zusammenhängenden Flächen mehr. Die räumliche Steuerung hat aber das Ziel, die Windkraftanlagen zu konzentrieren, so dass nunmehr unter dieser Maßgabe alle Möglichkeiten im Gemeindegebiet ausgeschöpft sind.

Als Unterstützung zum Erreichen dieser Ziele hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit der Durchführung der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW beauftragt. Die Studie liefert wesentliche Grundlagen zum Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen:

Zur Unterstützung der Planung und Ausweisung von Flächen für die Windenergie wurden alle landesweit verfügbaren Grundlagendaten gesammelt, die dabei von Bedeutung sind. Die berechneten Windfelder zeigen, dass bereits ab einer Höhe von 125 m über Grund die überwiegenden Flächenanteile in Nordrhein-Westfalen Windgeschwindigkeiten von größer als 6,0 m/s aufweisen und damit gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen WEA der Multi-Megawatt-Klasse bieten. Es konnten Flächen- und Ertragspotenziale für ganz NRW sowie auf den Ebenen der Planungsregionen, der Kreise und der Gemeinden ermittelt werden. Die Ermittlung des machbaren Potenzials erfolgte über einen Szenarien-Ansatz. Die Szenarien unterscheiden sich im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Waldes. Das „NRWalt-Szenario“ basiert auf alten Vorgaben, nach denen Waldflächen in Gänze ausgeschlossen waren. Das entwickelte „NRWLeitszenario“ berücksichtigt hingegen die Potenziale, die auf Basis der landesweiten Betrachtung unter Berücksichtigung der aktuellen Regelungen im Windenergieerlass und weiteren Rahmenbedingungen, wie beispielsweise des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“, möglich sind. Bei der Potenzialberechnung beinhaltet das NRW-Leitszenario die Nutzbarkeit der Nadelwald- und Kyrillflächen. Die zusätzlichen technischen Potenziale, die sich aus den Flächen von Laub- und Mischwäldern ergeben, wurden im „NRWplus-Szenario“ ermittelt. Im Ergebnis wurde für das Stadtgebiet Werne eine Potenzialfläche im NRW-Leitszenario von 82 ha und im NRWplus-Szenario von 128 ha errechnet.

In der Summe ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von rd. 130,7 ha (rd. 13 % der Flächen, die nicht mit „harten“ Tabukriterien und „weichen“ Tabukriterien zum Schutz der

Siedlung/Wohnbebauung belegt sind). Dieser Wert liegt unter dem Zielwert von 150 ha (2 % Flächenkulisse gemäß LEP-Entwurf) jedoch an der oberen Grenze der Spannbreite von 80 ha bis 130 ha (gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW).

Vor diesem Hintergrund wird hier festgestellt, dass mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Werne auf den ermittelten Potenzialflächen der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet substantieller Raum geboten wird.

9 Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange

9.1 Artenschutz

Bei der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans sind Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Gemäß § 1 (3) Satz 1 BauGB sind „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Dies setzt voraus, dass der Planung rechtlich keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, denn ein nicht realisierbarer Plan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 (3) BauGB und damit nichtig.

Für die Potenzialflächen und deren Suchräume wurde eine Artenerfassung, die der Qualifizierung der Artenschutzprüfung Stufe I entspricht, und die Vorbereitung der Artenschutzprüfung Stufe II (Art-für-Art-Betrachtung) durchgeführt (siehe Plan 3.1 „Artenschutz“). In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/LANUV 2013) ist eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung auf Flächennutzungsplanebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen. Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte kann erst auf nachgelagerter Ebene abschließend erfolgen. Dies gilt im Übrigen auch für die Eingriffsregelung.

Ein sachlicher Teilflächennutzungsplan stellt nach ständiger Rechtsprechung keine Zugriffshandlung i.S.d. § 44 und § 45 BNatSchG dar und ist somit keine unmittelbare Planungsschranke für die Bauleitplanung. Über den Umweg der Vollzugsfähigkeit erhält der Artenschutz Bedeutung für die Bauleitplanung. Den im Verfahren befindlichen potenziellen Konzentrationszonen West I, Ost I (östlicher Teil), Ost II (westlicher Teil) und Ost III stehen nach den Untersuchungen und den Einschätzungen des Kreises Unna und der Umweltverbände keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Für die Konzentrationszone Mitte I zeichnet sich bereits bei der ASP Stufe I ab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht überwunden werden können. Dennoch soll hier mit vertiefenden Untersuchungen (Stufe II) auf der Genehmigungsebene versucht werden, die artenschutzrechtliche Problematik zu bewältigen. In den Gutachten wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Nutzung der Fläche für WEA nicht zulässig ist, wenn die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und nicht bewältigt werden können. In diesem Fall wäre die im FNP dargestellte Konzentrationszone nicht umsetzbar. Für die Zone Mitte I wird auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine detaillierte ASP II erarbeitet. Es ist zu prüfen, ob neben der Art-für-Art-Prüfung auch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich ist. Sämtliche Prüfprotokolle der ASP II sind mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) abzustimmen.

Im Teil B Umweltbericht werden die für die Artenschutzprüfung im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erforderlichen Inhalte dargelegt (siehe dazu Umweltbericht Kap. 2.1.2).

9.2 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht unmittelbar betroffen. Zwar liegt ein Teil der Potenzialfläche Ost II im Kulturlandschaftsbereich 494, eine Betroffenheit, die den Denkmalwert massiv beeinträchtigen würde, ist jedoch nicht zu erkennen, da der Standort aufgrund der nachteilig prägenden Wirkung der Bundesautobahn A 1 bereits stark vorbelastet ist.

Bezüglich der Bodendenkmäler im Stadtgebiet ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Wenn bei der Einzelstandortplanung die Bereiche der geplanten Bodeneingriffe bekannt sind, ist der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe zu beteiligen.

9.3 Richtfunk

Gemäß § 35 (3) Nr. 8 BauGB darf die Funktionsfähigkeit von Funkstellen nicht gestört werden. Private Richtfunkverbindungen, die nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind, werden im Plan 2.1 „Harte und weiche Tabukriterien“ nachrichtlich dargestellt und erhalten einen pauschalen Mindestabstand von 30 m beidseitig zur Richtfunkverbindung. Da Anlagenstandorte und –höhe auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, muss die Festlegung von ggf. notwendigen, größeren Abständen auf Genehmigungsebene bewältigt werden.

Die Konzentrationszone Ost II (westlicher Teil) wird von einer Richtfunktrasse von Telefonica Germany tangiert. Hier ist in der Einzelstandortplanung sicher zu stellen, dass die Funkstrecke nicht unterbrochen wird.

9.4 Flugsicherheit

Aus Gründen der Flugsicherheit bedürfen Anlagen mit einer Bauhöhe ab 100 m über Grund gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Gemäß § 16 a LuftVG müssen WEA – auch wenn sie die nach § 14 LuftVG zulässige Höhe nicht überschreiten ggf. in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, soweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.

In welchem Umfang militärische Richtfunktrassen betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn entsprechende Daten über Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

9.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Bereich der bisher dargestellten Potenzialflächen sind Altlastenverdachtsflächen in Form von Altablagerung im Altlastenkataster erfasst.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass für die Konzentrationszonen West I und Ost III eine Kampfmittelbelastung (Bombardierung) nicht ausgeschlossen werden kann. Hier muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine nähere Auswertung durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

9.6 Emissionen

Bei der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden bereits entsprechende Vorsorgeabstände zur umgebenden Wohnbebauung berücksichtigt. Nicht auszuschließen sind akustische Sonderphänomene (Echowirkung, Schallreflexion, Trichterwirkung). Dies ist jedoch kein allgemeingültiger, für das gesamte Stadtgebiet anzunehmender Maßstab. Sollte es derartige Sonderphänomene geben, wären diese durch Gutachten nachzuweisen und würden dann zu einer individuell geänderten Bewertung der betroffenen Bereiche führen. Sie können jedoch nicht zur Grundlage des schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzeptes gemacht werden, sondern sind Bestandteil des anschließenden Genehmigungsverfahrens.

Weitere Abstandserfordernisse oder Abschalt Szenarien z.B. zur Verhinderung von Schlagschatten an schützenswerten Bereichen können erst im Rahmen der Detailplanung auf der Genehmigungsebene bestimmt werden.

9.7 Wald

Die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Waldflächen können unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) dadurch erfüllt werden, dass in einem Planungskonzept für das Gemeindegebiet nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Deshalb eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung insbesondere Kahlflächen, die aufgrund von Schadensereignissen entstanden sind. Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015, 10 D 82/13.NE) hat die Auffassung vertreten, dass Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen sind. Nach dem Forstrecht ist es nicht möglich, Windenergieanlagen im Wald ohne vorherige Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG zu errichten. Das Forstrecht eröffnet jedoch mit der Waldumwandlung die Möglichkeit, den Standort der Windenergieanlage aus dem Forstrecht zu entlassen. Wenn die zuständige Forstbehörde im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine Waldumwandlung für bestimmte Waldbereiche in Aussicht stellt, ist es der Gemeinde grundsätzlich möglich, eine Konzentrationszone für Windenergie im Wald darzustellen. Ist eine Waldumwandlung nicht möglich, sind die Waldflächen als harte Tabuzonen anzusehen.

Die Tabukriterien müssen für den Planungsraum abstrakt definiert und einheitlich angelegt sein. Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen. Die Differenzierung kann sich aus naturräumlichen Gegebenheiten wie einer vorhandenen Vorbelastung von Flächen oder einer Bewertung der Waldflächen ergeben.

Der Grundsatz der Walderhaltung wird nicht nur durch die Spezialgesetze des Forstrechts, sondern auch durch das Raumordnungs- und Baurecht gewährleistet. Hierzu wird insbesondere auf § 2 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 ROG sowie auf § 1a Abs. 2 BauGB verwiesen.

Bezüglich der Beurteilung, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, ist die Forstbehörde frühzeitig in die Planungsverfahren einzubeziehen. Dabei prüft sie im Bauleitplanverfahren, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten.

Der Wald soll aufgrund seines geringen Flächenanteils von ca. 16,7 % (*bis 15 % Waldvermehrung „dringend geboten“, ab 15 % bis 25 % Waldvermehrung „notwendig“*) im waldarmen Stadtgebiet und im noch waldärmeren Kreisgebiet (rd. 12 %) sowie aufgrund seiner positiven Funktionen für Mensch und Natur geschützt werden.

Im Stadtgebiet dominieren deutlich (etwa 3/4 des Gesamtbestandes) standortgerechte, auch großflächige Laubwälder, daneben kommen untergeordnet (etwa 1/5 des Gesamtbestandes) Mischwälder und nur vereinzelt kleinflächige Nadelholzforste vor (vgl. Energieatlas NRW). Zudem ist der Wald (insbesondere Cappenberger Wälder) mit besonderen Schutzfunktionen großflächig (Natura 2000, Naturschutz) und kleinflächig (Naturwaldzellen, Saatgutbestände) belegt. Für mehrere Wälder liegen Nachweise von bzw. Hinweise auf auch empfindliche Fledermaus- und Vogelarten vor. Für die Planung wird Wald > 5 ha daher als „weiches“ Tabukriterium berücksichtigt (siehe auch Fachbeitrag S. 248).

Vor dem Hintergrund der Festlegung, dass kein Anlagenteil einer WEA, auch nicht der Rotor, die Grenze einer Konzentrationszone überschreiten darf, soll die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass kleinflächiger Wald ≤ 5 ha oder Teile davon ggf. in Konzentrationszonen integriert werden können, um im Einzelfall zu prüfen, ob ein Überstreichen dieses Waldes mit einem Rotor einer WEA zulässig ist. Es soll die Möglichkeit offen gehalten werden, der Nutzung der Windenergie in den Konzentrationszonen auch tatsächlich substantiellen Raum zu schaffen. (vgl. geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Naturdenkmäler, Alleen).

9.8. Erschließung

Die Kreisstraßen 8 (Südkirchner Straße), K5 (Wesseler Straße) und K12 (Hellstraße) liegen in den geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bzw. tangieren diese. Die Erschließung von WEA im Rahmen nachgelagerter Verfahren über Kreisstraßen ist genehmigungspflichtig.

9.9. Archäologie

Um mögliche Bodendenkmäler innerhalb der Konzentrationszonen zu lokalisieren und die Verdachtsflächen, die sich in den Laserscan- und Luftbildern andeuten, zu überprüfen, sind im nachgelagerten Verfahren in den Bereichen, in denen Bodeneingriffe geplant sind, Oberflächenprospektionen durchzuführen. Im Bereich der wenigen Waldflächen sind entsprechende Geländebegehungen durchzuführen, um Geländemerkmale festzustellen, die auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern hindeuten.

10 Zusammenfassung

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB die planungsrechtliche Steuerung der Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von WEA im Stadtgebiet Werne und die damit einhergehende Ordnung der Landschaft sowie die Ausschlusswirkung für die verbleibenden Flächen. Die Flächenausweisungen verfolgen das Ziel der Konzentration von WEA an wirtschaftlich und städtebaulich abgewogenen Standorten bei gleichzeitiger Freihaltung der restlichen Landschaftsräume.

Ohne den sachlichen Teilflächennutzungsplan wird der Bau der privilegierten WEA in Werne weiterhin über die beiden bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung (max. 100 m) geregelt. In diesem Fall würde der Windenergie im Stadtgebiet kein substanzielle Raum gegeben.

Durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ergibt sich die Möglichkeit, der Windenergie auf dem Stadtgebiet Werne substanziell Raum zu schaffen. Insgesamt wird der Nutzung der Windenergie auf einer Fläche von insgesamt rd. 130,7 ha Raum geschaffen. Auf den Flächen könnten rechnerisch ca. 10 WEA mit einer installierten Leistung von rd. 30 MW errichtet und betrieben werden. Bei 1.600 Volllaststunden und 48.000 MWh könnten damit rd. 13.000 Privathaushalte versorgt werden.

Darüber hinaus bleibt ein Bestandschutz der drei vorhandenen WEA am Knappweg und Höltingweg sowie an der Horster Straße unberührt. Ein Austausch der alten Windenergieanlagen durch neuere, moderne Windenergieanlagen (Repowering) ist auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sind eine auf fachlicher Abschtichtung der Planungsebenen entstandene Reduktion der durch den ‚Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen‘ ermittelten Potenzialflächen, mit einem hohen Grad an Präzisierung und Abprüfen der anzuwendenden, raumordnerischen, artenschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Kriterien. Im Ergebnis wird den Belangen der Windenergie ausreichend und angemessen Raum geboten.

Eine tiefergehende Betrachtung der Umweltbelange erfolgt im nachfolgenden Umweltbericht (Teil B) der vorliegenden Begründung.

Anlagen

Anlage 1: Kriterienkatalog

Teil B: Umweltbericht